

TuS Haltern am See v. 1882 e.V.
Mitgliederverwaltung
Ernst- August Schmale-Platz 1
45721 Haltern am See



Kündigung der Mitgliedschaft:

Kündigungen, die per E-Mail zugesandt werden, haben keine Gültigkeit und werden nicht bearbeitet.

Auszug aus der Satzung:

§ 3 Abs. 1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. In Einzelfällen kann mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleiter hiervon abgewichen werden. Die Entscheidung obliegt dem Gesamtvorstand.

§ 3 Abs. 2

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres (31.03., 30.06., 30.09. bzw. 31.12.) unter Einhaltung einer **Frist von 4 Wochen** zulässig (**Maßgeblich ist das Datum des Poststempels**). Unberührt bleibt ein etwaiges außerordentliches Kündigungsrecht des Mitglieds aus wichtigem Grund.

§ 3 Abs. 4

Bei Zahlungsrückstand von mehr als einem **viertel** Jahresbeitrag erlischt die Mitgliedschaft auch ohne Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

Abmeldung der Spielberechtigung:

„Fußball“

Die Abmeldung muss eigenhändig unterschrieben sein und per Einschreiben mittels **Postkarte** erfolgen.

Die Spielberechtigung eines Amateurspielers für seinen alten Verein erlischt mit dem Datum der Abmeldung.

Die Abmeldung einer Spielberechtigung ist keine Kündigung der Mitgliedschaft.